

**Vereinfachte 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 70
"Zur Hegge"
Begründung**

erarbeitet im Auftrag der

Stadt Enger
Der Bürgermeister
Fachbereich V
Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtmarketing

Erarbeitet von:

Bockermann Fritze
IngenieurConsult GmbH
Dieselstraße 11
32130 Enger

Stand: Satzung 18.12.06

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 70 „Zur Hegge“

Inhalt

Begründung	1
1. Allgemeine Planungsvorgaben	1
1.1 Aufstellungsbeschluss	1
1.2 Abgrenzung des Änderungsbereichs	1
2. Erforderlichkeit der Planänderung	1
2.1 Planungsanlass und Planungsziel	1
3. Änderung der Festsetzungen und Auswirkung der Planung	2
3.1 Änderungen	2
4. Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB	3
4.1 Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden	3
4.2 Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	3
5. Kosten	4

Anhang

- Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 70 „Zur Hegge“ (M 1:2000)
- 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Zur Hegge“ (M 1:1500)

Begründung

1. Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Enger hat in seiner Sitzung vom 19.12.2005 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Zur Hegge“ beschlossen.

Mit einem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 treten die durch die Änderung erfassten Festsetzungen des seit dem 29.03.2004 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 außer Kraft.

1.2 Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst 3,3 ha in der Stadt Enger, Gemarkung Dreyen, Flur 3 tlw. und 4 tlw. Die genaue Abgrenzung und die Flurstücksnummern des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Erforderlichkeit der Planänderung

2.1 Planungsanlass und Planungsziel

Durch die zwischenzeitige Veränderung zahlreicher Parameter wurde die Planung zum Ausbau der Straße im Frühjahr 2005 erneut überplant.

Dem im Jahr 2000 vorgelegten Entwurf zum Ausbau der Straße "Zur Hegge" wurde das Planungsziel zugrunde gelegt, mit dem Ausbau die „Dreyener Straße“ zu entlasten und ihre Funktion als übergeordnete Kreisstraße vollständig zu übernehmen. Auf Grund der geänderten Voraussetzungen im Verkehrswegenetz genügt dieses Planungsziel den heute an die Straße "Zur Hegge" zu stellenden Anforderungen nicht mehr. Die wesentliche Besonderheit des überarbeiteten Entwurfes gegenüber der vorherigen Planung liegt demzufolge in der geänderten Querschnittsaufteilung, die an jeder Stelle den Begegnungsfall Lkw/Lkw zulässt.

Die Straße „Zur Hegge“ stellt eine verkehrswichtige innerörtliche Nord-Süd-Achse dar und ist auch Bestandteil des gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Enger, ein angemessener Ausbau der Straße soll diesem Status nunmehr gerecht werden. Die derzeit vorhandene Fahrbahnbreite von 4,40 m wird daher im vorliegenden Entwurf auf 6,00 m erweitert, um somit den Begegnungsfall Lkw/Lkw zu ermöglichen. Zusätzlich wird an der Westseite der Fahrbahn zwischen der „Spenger Straße“ im Süden und der „Nordhofstraße“ im Norden ein Gehweg angelegt.

Zwischen der „Nordhofstraße“ und der „Meller Straße“ wird ein kombinierter Rad-/Gehweg an der Ostseite der Fahrbahn mit einer Breite von 3,00 m angelegt. In dem Streckenabschnitt verläuft der überregionale Radweg R5, der örtlich beschildert und in den überregionalen Radwanderkarten kartiert ist.

Eine nördlich des Einmündungsbereichs der „Nordhofstraße“ geplante Querungshilfe soll den am westlichen Fahrbahnrand gelegenen Gehweg mit dem in Richtung Norden weiter verlaufenden Rad-/Gehweg an der Ostseite der Fahrbahn verknüpfen. Da durch die Anlage des kombinierten Rad-/Gehweges der geplante Straßenquerschnitt eine Breite > 9,00 m hat und somit nicht mehr in dem vorhandenen Straßenflurstück untergebracht werden kann, ist Grunderwerb erforderlich.

Eine grundlegende Abweichung der Trasse von der vorhandenen Straße kommt auf Grund ihrer Einbindung in landschaftlich zu erhaltendem Gebiet nicht in Betracht. Nördlich der Straßenparzelle „Grüner Weg“ verschwenkt die Trasse der auszubauenden Straße jedoch in Richtung Osten. Der Verschwenk der Fahrbahn wurde nach einer Untersuchung von mehreren Untervarianten im gemeinsamen Gespräch zwischen der Stadt Enger und dem Eigentümer der flankierenden Flurstücke als optimale Lösung favorisiert. Die Fahrbahn kann über die gesamte Länge mit der für ihre Straßenkategorie empfohlenen Querschnittsbreite ausgebaut werden.

Der Anschlussknotenpunkt mit der L712,43 (Meller Straße) im Norden wird mit einer Linksabbiegespur gemäß RAS-K1 ausgestattet. Für die Trassierung wurde an der klassifizierten Straße eine Entwurfsgeschwindigkeit von $v_e = 70$ km/h angesetzt. Der Knotenpunkt befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt. Im Bereich der klassifizierten Straße erfolgen Anpassungsarbeiten an der Fahrbahn auf einer Gesamtlänge von 159 m.

Alle Kreuzungen und Einmündungen bleiben auch nach dem Ausbau der Straße „Zur Hegge“ bestehen. Änderungen im Wegenetz sind nicht vorgesehen.

Der gesamte Entwurf ist nach Abwägung der funktionalen Erforderlichkeiten so konzipiert, dass Grunderwerb in möglichst geringem Umfang getätigt werden muss. Private bauliche Anlagen sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

3. Änderung der Festsetzungen und Auswirkung der Planung

3.1 Änderungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 70 wird die Straßenbegrenzungslinie nördlich des Kreuzungsbereichs „Zur Hegge“ / „Nordhofstraße“ bis zur Kreuzung „Zur Hegge“ / „Grüner Weg“ in Richtung Westen verschoben. Nördlich der Straßenparzelle „Grüner Weg“ verschwenken die Straßenbegrenzungslinien der auszubauenden Straße in Richtung Osten.

Durch den Bau der Linksabbiegespur aus der L 712,43 ist eine Aufweitung der Fahrbahn im engeren Knotenpunktbereich erforderlich. Der vorhandene Straßenquerschnitt hat im Bereich des Knotenpunktes eine Fahrbahnbreite von rund 6,00 m. Es ist erforderlich, dort die Straßenbegrenzungslinien aufzuweiten. Darüber hinaus ist die Anpassung der Sichtflächen erforderlich.

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung sind für die örtlich vorhandenen Wasser-Zubringerleitung und Elektrokabel im Flurstück 17 , Flur 4 ein Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB eingetragen. Das Leitungsrecht besteht zugunsten der öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger.

4. Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

4.1 Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden

Im Zuge der Straßenplanung und der B-Planaufstellung wurde die Umweltverträglichkeit in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Stand vom Dezember 2000 sowie einer Überarbeitung mit Stand vom Juni 2003 gesondert betrachtet. Für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 70 „Zur Hegge“ wird lediglich auf die Dokumentation des landschaftspflegerischen Begleitplanes hingewiesen.

Von der Durchführung einer weiteren Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen der vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird nicht erstellt. Von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 wird abgesehen. Ein Monitoring nach § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

Durch die Änderung zum Ausbau der Straße „Zur Hegge“ einschließlich der damit verbundenen Anlagen (Radweg) entsteht eine kaum nennenswerte größere Flächenversiegelung. Die errechnete Bilanzierung, erarbeitet durch die Planungsgesellschaft NZO Bielefeld vom Juni 2003, hat weiterhin Bestand.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens sind keine die Inhalte des Bebauungsplanes betreffenden Umweltbelange durch die Behörden und die sonstigen Träger vorgetragen worden. Einige Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit sind eingegangen, die sich weitestgehend auf zusätzlichen Schallschutz beziehen. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit ein neues Schallschutzgutachten aufzustellen. Die im Gutachten vom 27.05.2003, der AKUS GmbH festgesetzten Schallschutzansprüche gelten weiterhin.

4.2 Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Die Änderungen im B-Plan betreffen nur die Rahmenbedingungen zur Flächenfestlegung. Es ist eine größere Flächenverfügbarkeit durch die Anordnung einer Querungshilfe und die Knotenpunktverschiebung (Meller Straße) erforderlich. Die einzigen Einwendungen kamen aus der betroffenen Öffentlichkeit, deren Wohnorte jedoch außerhalb des B-Plan Änderungsbereiches liegen. Diese Änderungswünsche betreffen eine Änderung des Straßenquerschnittes in dem Masse, dass der geplante Gehweg auf die östliche Seite verschoben wird. Aus Gründen des Grunderwerbes, der Verkehrstechnik und der Wirtschaftlichkeit entfallen in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Umwelterheblichkeit.

5. Kosten

Die Kosten für die Durchführung des Änderungsverfahrens trägt die Stadt Enger.

Enger, den 18.12.2006



(Rieke)
Bürgermeister